



Stadt Waldenbuch und Kreisseniorenrat
laden ein zu Vorträgen und Diskussion über



Waldenbuch
Oskar-Schwenk-Schule, Schulstr. 2

**Freitag, 21. November 2025
um 18:00 Uhr**

mit
Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar i.R.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreisseniorenrat)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Aussteller



Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen

ElderAid



Kreissparkasse
Böblingen



PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN

Wenn Pflege an Grenzen stößt!?



Ich schaff' es nicht mehr ...



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der Herausforderungen und Chancen, Resolutionen, Information zu neuen Angeboten, Betreuung der Heimbeiräte im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,

Zertifizierung „Seniorenfreundliche Handwerker“



PC und Internet

Ausbau von PC-Internet-Digital Teams in den Kommunen, Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Seniorenanarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität, Organspende.....



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Waldenbuch
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Donnerstag, 15.01.2026 von 8 – 12 Uhr
Montag, 26.01.2026 von 13- 16 Uhr.

Altenbegegnungsstätte Sonnenhof, Vordere Seestraße 19, Werkraum

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers

Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Terminliste liegt heute aus, ggfs. Anmeldung Rathaus, Frau Withoeft



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen
e.V.

- Wohnberatung
- Hausnotruf
- Hospizmobil
- Betreuungsverein
- Hospizmobil
- Bewegungsprogramm





Betreuungsverein



Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement



PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG

LANDKREIS BÖBLINGEN

Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, im Pflegestützpunkt oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.



Pflege- und Demenzberatungsstelle

Individuelle Beratung und Begleitung, dies sind die Themen:
Vorsorge, Unterstützung zu Hause, sei es Haushalt oder Pflege,
Pflegeversicherung

Schwerpunkt Demenz: Beratung, Unterstützung, Begleitung
aber auch Sensibilisierung der Bevölkerung

Unterstützungs- und Teilhabeangebote wie unsere
Betreuungsgruppen und Gesprächskreise

Bildungsangebote

Ehrenamtskoordination und
Nothilfe

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!

Das Krisentelefon
07031 663 - 3000



Ich schaff' es nicht mehr ...



Ökumenischer Hospizdienst Böblingen

ElderAid

Max-Lang-Str. 36
70771 Leinfelden-Echtingen

Ambulanter Pflegedienst



Stadt Waldenbuch und Kreisseniorenrat laden ein zu Vorträgen und Diskussion über



Waldenbuch
Oskar-Schwenk-Schule, Schulstr. 2

**Freitag, 21. November 2025
um 18:00 Uhr**

mit
Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar i.R.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreisseniorenrat)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



**Begrüßung
Bürgermeister
Chris Nath**



Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider



Was ich will

- **selbstbestimmt leben**
- **meine Entscheidungen selbst treffen**
- **von Vertrauenspersonen umsorgt werden**
- **meine Angelegenheiten in guten Händen wissen**
- **meine Wünsche über meine letzten Tage und Stunden sollen beachtet werden**



Was ich **NICHT** will

- **fremdbestimmt leben**
- **dass meine Entscheidungen durch Familienfremde getroffen werden**
- **in weniger guten Tagen einen rechtlichen Betreuer erhalten, ggf. sogar außerhalb meiner Familie (keine Vertrauensperson)**



Was kann ich „in guten Tagen“ tun, wie kann ich vorsorgen?

Gibt es Hilfestellungen und Regelungen um meine Wünsche und Vorstellungen zu fixieren?

Wie bringe ich diese rechtssicher „zu Papier“, so dass diese meine Wünsche und Vorstellungen anerkannt werden und auch (durch Ärzte, Behörden, Banken usw.) zu beachten sind?



Möglichkeiten der Vorsorge aufzuzeigen ist die Motivation für die gegenwärtige Veranstaltung.

Vorsorgemöglichkeiten habe ich, hat jede volljährige, geschäftsfähige bzw. handlungsfähige Person insbesondere durch

- ❖ Errichtung einer Vorsorgevollmacht
- ❖ Errichtung einer Patientenverfügung

**Thema meines Vortrags ist die Vorsorgevollmacht
(General- und Vorsorgevollmacht)**



Wenn ich „in guten Tagen“ nicht vorgesorgt habe und ich
krankheits- bzw. unfallbedingt
meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann,
muss für mich eine
rechtliche Betreuung
eingerichtet und ein (rechtlicher) Betreuer bestellt werden.



§ 1814 BGB Absatz 1:

Kann ein

Volljähriger

seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich
nicht besorgen und beruht dies auf

einer Krankheit

oder auf einer

Behinderung,

so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen
rechtlichen Betreuer



Wichtig wird die Ausnahmeregelung in Abs. 3 des
§ 1814 BGB, hier ist ausdrücklich normiert:

**Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn
dies erforderlich ist.**

**Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere
nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten
des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten
gleichermaßen besorgt werden können.**



Betreuungen im Landkreis Böblingen

- ca. 2.400 laufende Verfahren
- ca. 450 neue Betreuungen jedes Kalenderjahr

Betreuungsverfahren

- Anordnungsverfahren ist geprägt von fachärztlichen Gutachten und Anhörungen
- Zeitdauer bis zur Bestellung eines (rechtlichen) Betreuers i.d.R. einige Wochen bis mehrere Monate; erst dann ist dieser auch handlungsfähig.



Der – rechtliche - Betreuer handelt im vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis für den Betreuten und vertritt diesen im festgelegten Aufgabenkreis vollumfänglich.

Der Betreuer unterliegt dabei der Kontrolle des Betreuungsgerichts und ist in der Regel mit weitreichenden Berichts-, Rechenschafts- und Genehmigungspflichten konfrontiert.



Vorab noch zwei weitere kurze „Ausflüge“ zur

- Betreuungsverfügung
- und zum
- Vertretungsrecht des Ehegatten nach
§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)



Betreuungsverfügung führt zur gesetzlichen Betreuung !!

- Ich suche mir meinen Betreuer selbst aus
- Betreuungsverfahren wird weiterhin erforderlich
- Betreuer unterliegt Anordnungen des Betreuungsgerichts
(Rechnungslegung, Genehmigungspflichten bei Geldanlagen und Rechtsgeschäften)



§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit (medizinisch begründet)



Ausschlussgründe

- Getrenntlebende Ehegatten
- Betreuung ist angeordnet
- Ablehnung der Vertretung durch den Patienten
- Vorlage einer entsprechenden **Vollmacht**



Problemstellungen / offene Fragen

- Einschränkung auf eilige Gesundheitsmaßnahmen und damit zusammenhängende Angelegenheiten
- gilt nur für 6 Monate ab Feststellung durch den Arzt
- 6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus



Problemstellungen / offene Fragen

- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Keine staatliche Einmischung
- Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung
- Erhaltung der Handlungsfähigkeit
- Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358) werden vermieden



**Jeder Bevollmächtigte ist (im Rahmen der „klassischen“
Generalvollmacht)**

**befugt zur Abgabe von Erklärungen und Vornahme von
Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere gegenüber**

- Behörden und Ämtern
- Versicherungen
- Krankenkasse und Pflegekasse
- Rentenstelle
- Gerichten und Notaren (Grundbuchamt)



**Vollmacht gilt aber auch in allen persönlichen Angelegenheiten,
insbesondere zur Vertretung
gegenüber**

- Ärzten,
- Krankenhäusern
- Pflegeheimen

**Nicht nur „Notvertretung“ –
damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen
des § 1358 BGB**



Berechtigungen der Vorsorgevollmacht im Bereich persönliche Angelegenheiten:

- Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen,
Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht
- Verweigerung von ärztlichen Maßnahmen
- Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa vorhandenen Patientenverfügung
- Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen
- Abschluss Pflegeheimvertrag



Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers,
insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt.**



Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten, Kinder
- nahe Verwandte usw. usw.

Empfehlung bei mehreren Bevollmächtigten:
Bevollmächtigte dürfen i.d.R. jeweils einzeln handeln



Geltungszeitraum – Wirksamkeit der Vollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art (Generalvollmacht):

- sofortige Wirksamkeit und Einsatzfähigkeit (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- sonst weitgehend wirkungslos (Nachweisproblematik)

Bereich persönliche Angelegenheiten, (insbesondere Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn tatsächlich notwendig (Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich



**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Vollmacht wird generell dem Vollmachtgeber übermittelt
(bei notarieller Vollmacht je eine Ausfertigung für jeden
Bevollmächtigten – ansonsten lediglich das Original der Vollmacht).**

**Weiterleitung an Bevollmächtigte (Herausgabe der Vollmacht) erfolgt
i.d.R. durch den Vollmachtgeber.**

**aber: Gefahren bei Nichtauffinden bzw. bei nicht rechtzeitig erfolgter
Weitergabe an Bevollmächtigten**



**Privatschriftliche Vollmacht
(mit / ohne Beglaubigung)**
z.B. die m.E. sehr gute und allseits
bekannte Vollmacht des
Kreisseniorenrates.

**Die Unterschrift des Vollmachtgebers
unter dieser Vorsorgevollmacht wird
gerne von der Betreuungsbehörde
des Landratsamts Böblingen beglaubigt**



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an:

..... geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiwillige oder unfreiwillige Maßnahmen (z.B. Betreuung, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB)) entscheiden, falls ich mein Aufenthalts- und sozialer Lebensbereich zu meinem Wohl erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende.

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.



Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme der Akzeptanz z.B. bei Banken, Versicherungen und Behörden, auch bei Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

**häufig Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
(je wackliger die Unterschrift ...)**



Beglaubigung durch Betreuungsbehörde anerkannt insbesondere bei

- Pflegekasse
- im Krankenhaus und im Pflegeheim
- bei Banken und i.d.R. bei Behörden
- bei Grundstücksgeschäften, wenn die Vollmacht vor dem 01.01.2023 beglaubigt wurde
- usw. usw.



Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

**Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
(§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz)**

- führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort, wo Beglaubigung erforderlich bzw. gefordert ist.
- Ist künftig für den Vollmachtgeber ein Lebensnachweis bei bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar, Grundbuchamt, Handelsregister)??



Notariell beurkundete Vollmacht

- Anerkennung überall und ohne Einschränkungen
- Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen (Beratung, Erteilung mehrerer Ausfertigungen und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)
- Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch über den Tod hinaus – erspart häufig die Erteilung eines Erbscheins



Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beurkundung durch Notar*in

- Wegnahme der Ausfertigung und
- Information an Notar*in

Dank



Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



Wertigkeit von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus Ärztlicher Sicht

Waldenbuch, 21. November 2025

Dr. Wolfram Panzer

Wovor haben wir Angst

- Weiterentwicklung Medizin
 - Organersatz, Chemotherapie, Kardiologie ...
- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
 - Lebensqualität?
- Angst vor Übertherapie
 - Schwerstpflegefall
 - Abhängigkeit von Maschinen
 - Wachkoma
 - Sterben ohne Würde



medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden

Verständliche Aufklärung: OP

- Bruch am Handgelenk, Oberschenkel-Hals-Bruch, Knieprothese, Gallen-OP
- Zeit für Aufklärung
- Vorhersehbares Ergebnis bei Kenntnis Gesundheitszustand Patient
 - Dauer KH-Aufenthalt
 - Einschränkung Belastbarkeit/Mobilität
 - Geplante Rehabilitationsphase
 - Erwartbares Endergebnis
- Mögliche „Komplikationen“ und Wahrscheinlichkeit
 - Wundheilungsstörung, Thrombose, Nachblutung
- „Vorgehen nach Befund“ erforderlich

Keine Aufklärung mehr möglich

- Erfolgreiche Wiederbelebung nach Kreislaufstillstand
- Schwere Lungenentzündung oder Harnwegsinfekt mit Sepsis
- Wiederkehrende Entgleisung Herzschwäche mit Wasser in der Lunge
- Schwere chronische Lungenkrankheit mit „akutem Asthma“ bei Infekt

Start mit Maximaltherapie - und dann?

Böblinger Patientenverfügung

 

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße: Geburtsort:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- einen Beistand durch folgende Personen:

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggfs. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

4. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und unabhängig von Einflüssen Dritter erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Deshalb wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit ändern oder insgesamt widerrufen kann. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

5. Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung

- eine Vorsorgevollmacht erteilt
- eine Betreuungsverfügung erstellt
- einen Ausweis zur Organspende erstellt. Für den Fall, dass eine Organentnahme zur Organspende möglich ist, möchte ich, dass dazu alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Punkt 3 ausgeschlossenen, bis zur Feststellung meines Hirntods und Entnahme der Organe durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch längstens für die Dauer von 8 Tagen durchgeführt werden.
- den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person bzw. mit einer anderen Person meines Vertrauens besprochen:
.....
Name, Anschrift, Tel.nr der bevollmächtigten Person bzw. einer anderen Person meines Vertrauens

meinen Hausarzt über diese Patientenverfügung informiert:
.....
Name, Anschrift, Tel.nr des Hausarztes

..... *Ort, Datum* *Unterschrift*

Eine notarielle Bestätigung dieser Verfügung ist nicht erforderlich.

Herausgegeben vom Kreissenorenrat Böblingen e.V. und dem Amt für Soziales und Teilhabe, Landratsamt Böblingen, Januar 2023.
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

1. Zustand - nicht Diagnose



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g



1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren **Sterbeprozess** befinde
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer **Gehirnschädigung** meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

1. Zustand - nicht Diagnose

- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer **Demenzerkrankung**, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ich mich in einem **Koma** befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet ...

1. Zustand und Konsequenz



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

... fordere ich, dass man auf **lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet**, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patienten-verfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- auch Fortsetzung Therapie bedarf täglicher Rechtfertigung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden
 - Patientenverfügung

2. Gewünschte Maßnahmen

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelindierung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
einen Beistand durch folgende Personen:

3. Ausschluss Maßnahmen

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine **künstliche Ernährung** erfolgt. Eine künstliche **Flüssigkeitszufuhr** darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggf. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine **künstliche Beatmung** durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine **Dialyse** mehr durchgeführt werden. Die Gabe von **Antibiotika** und die Gabe von **Blut** oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu **beenden**.

Bundesverfassungsgericht 2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein
Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Dieses Recht ist nicht auf schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt. Es besteht in jeder Phase des Lebens.

Bundeverfassungsgericht (BVG), 26.02.2020

Wie kann das sein ?

„Die Frau hatte doch eine Patientenverfügung – und die haben trotzdem weitergemacht.“

„Jetzt ist er bettlägerig entlassen worden – das hat er doch nie gewollt, wie konnte das passieren.“

„Sie hatte doch immer Angst davor – jetzt liegt sie im Wachkoma und starrt die Decke an, das hat sie nicht verdient.“

„Er hat immer so viel Wert auf seine Autonomie gelegt – und jetzt ist er dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.“

Prognose: Ärztliche Verantwortung

... nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich **unabwendbar** im unmittelbaren Sterbe- prozess befindе
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindе, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, **unwiederbringlich verloren habe**, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ich mich in einem Koma befindе und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit **als sehr gering** eingeschätzt wird

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose

Medizinische Indikation

- Indikation:

„... das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlung in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall“

- Indikation:

Bundesgerichtshof (BGH) , NJW 1588 (1592 f) 2003

- Maßnahmen erforderlich
- Technisch möglich
- Therapieziel (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung Lebensqualität)
- **Realistische Wahrscheinlichkeit**, Therapieziel damit zu erreichen

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Bundesärztekammer, 2013

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
Patientenverfügung ?

Vorsorgevollmacht

- Aktuelle Situation oft von Patientenverfügung nicht exakt erfasst
- Dynamik der Entwicklung der Krankheit
- Gesprächspartner für Behandler um mutmaßlichen Patientenwillen in der konkreten Situation zu ermitteln
- Vorstellung von individueller Lebensqualität

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungs-wünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

Erwartbares „Endergebnis“?

- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
- Individuelle Lebensqualität:
 - Geistige Klarheit
 - Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen
 - Kommunikation
 - Mit anderen Menschen in Kontakt treten
 - Auseinandersetzung mit persönlichem Umfeld
 - Mobilität
 - Selbstständig, ggf. sportlich unterwegs sein
 - Nur mit Hilfe mobil (Rollator, Rollstuhl)
 - Schwerstpflegefall (bettlägerig)
 - Autonomie

mutmaßlicher Wille (§ 1827, 2 BGB)

- keine Vorab- oder Vertreterentscheidung vorhanden oder trifft nicht zu
- individuell zu ermitteln unter Berücksichtigung von
 - Lebensentscheidungen
 - Persönlichen Wertvorstellungen
 - Ethischen/religiösen Überzeugungen
 - Äußerungen in vergleichbaren Situationen (mündliche/schriftliche Äußerungen)
- Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung (3)

Patientenverfügung

- Patientenverfügung immer hilfreich, auch wenn nicht absolut präzise auf Fall anwendbar
- Erleichtert Ermittlung „mutmaßlicher Wille“
- Entlastet Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte
- „Wollte ich immer schon machen“
- Sollte nicht erst „im Alter“ erstellt werden
- Nur „vollständig“ mit Vorsorgevollmacht

Empfehlungen Kreisseniorenrat

Patientenverfügung



Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

mich unweigerlich im unmittelbaren Sterbeprozess befindet

mich im Endstadium einer unheilbar, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

infolge eines Gehirn-Tumors meine Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und anderen Menschen in Kontakt zu treten, umleidenderweise verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnnarbaprozesses, z.B. einer Demenzkrankung, auch mit auswärtsender Hirnnarbe nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen

mich in einem Komatzzustand befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

forder ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die mir keinen qualvollen Tod ermöglichen. Ich kann lebensverkürzende Situationen vorhersagen, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein immutabler Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur missiglich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

leidende pflegerische Maßnahmen, insbesondere lachgäste-Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Obstipation, Angst, Unruhe und anderer belästigender Symptome

auch beweisestandsstabilisierende Mittel zur Beschwerdefindung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagt

ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben

eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger

Beistand durch folgende Personen: _____

Vorsorgevollmacht



Vorsorgevollmacht

Ich: _____ geb. am: _____

Vollmächtigebelin: _____ geb. am: _____

wohnsitz in: _____ Telefon: _____

erteile hiermit Vollmacht an: _____ geb. am: _____

Bewilligte Person: _____ geb. am: _____

wohnsitz in: _____ Telefon: _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserstellung soll eine vom Gericht angeordnete Behandlung verhindert werden. Die Vollmacht steht daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden wäre.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei Vorlage eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge entscheiden, einschließlich Erstattung von ärztlichen und nichtärztlichen medizinischen Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterstreichung des Gesundheitszustandes und in allen Maßnahmen zur Unterstreichung der Lebensqualität entscheiden, die mir keinen oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleben könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erhalten.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbindet sie alle nach behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der vom Gericht bestellten Behandlung.
- Sie darf über meine Unterbringung mit heilmittelwidriger Wirkung entscheiden (§ 1908 Abs. 1 BGB) und über heilmittelwidrige Maßnahmen (z.B. Bettläger, Kurzzeitklinik und dergleichen) in Abhängigkeit von einer ärztlichen Einweisung (§ 1909 Abs. 1 BGB) entscheiden, ebenso dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende) _____

2. Aufenthalt und Wohnungsanglegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung beauftragen und Kündigungserklärungen sowie meinen Haushalt aufheben.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Vitrage mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Gesetzliche Ehegatten-Notvertretung

§ 1358 BGB gilt ab Januar 2023

All dies ist für Sie nicht relevant wenn Sie

- für Ihren Ehepartner und auch für andere Personen Ihres Vertrauens rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht** und eine **Patientenverfügung** verfassen.

Zusätzlich empfehlen wir dringend:

- Ihre Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen >>> Betreuungsbehörde
- und
- zusätzlich eine **Bankvollmacht** einrichten zu lassen.



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- Beistand durch folgende Personen:



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmassnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende):

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Die Vorsorgevollmacht

Wichtige Hinweise:

- Die VV schriftlich abfassen und unterschreiben
- Die VV nur einer Person des Vertrauens erteilen
- Eine notarielle Beurkundung wird empfohlen bei Grundstücksgeschäften

Kreisgerichtsamt Böblingen e.V. **Landkreis Böblingen**

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erlaube hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit beauftragt, mich in allen Angelegenheiten zu vertragen, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserklärung soll eine vom Gesetz angeordnete Besteitung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung gesundheitlich so verschlechtert bin, dass ich nicht mehr alleinhandeln kann. Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit die beauftragte Person die Vollmachtsurkunde bewahrt und bei Vorlage eines Rechtsbehelfs die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitszustand und Pflegebedürftigkeit:

- Die beauftragte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitszustand entscheiden, ebenso über Einschätzungen oder stattdessen Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterweisung des Gesundheitszustandes und zur Behandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren und langer dauernden geistig-krankhaften Schaden erleide könnte. (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverändernder Maßnahmen erteilen, ebenso wie die Beendigung einer Behandlung.
- Sie darf Konkurrenzärzten erlauben und deren Herausgabe an Dritte beauftragen. Mit dieser Vollmacht entbindet ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir beauftragten Person vom Schweigepflicht.
- Sie darf eine Behandlung mit meiner bestehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über lebensverändernde Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dies gegen meine bestehende Wirkung nicht ist. Sie darf über ärztliche Zwangemaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung beauftragen, ebenso wie die Beauftragung sowie meinen Haushalt aufzutun.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertragen.



Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht

Privatschriftliche
Vorsorge-
vollmacht

Beglaubigung der
Unterschrift durch
Betreuungsbehörde
im Landratsamt

Beurkundung
durch Notar

Öffentliche Beglaubigung



Königsweg

Notariell beurkundete Vorsorgevollmacht:

- Individuelle Beratung
- Eingehen auf individuelle Situation
- Feststellung der Geschäftsfähigkeit
- Ausgabe von Ausfertigungen
- Registrierung im Vorsorgeregister
- **Höchste Akzeptanz**



Vorsorgevollmacht

Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen zu lassen.



Durch die öffentliche Beglaubigung hat die Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr eine **sehr hohe Akzeptanz**.

Selbst **Eintragungen ins Grundbuch** können hiermit vorgenommen werden, BGH 12.11.20

10. Weitere Regelungen:

Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landkreises anzumelden oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

B.B., 2.2.2021

Ort, Datum

Sindelfingen, 25-01-2021

Ort, Datum

Begläubigungs-
vermerk:

Die vorstehende Unterschrift ist von

ausgewiesen durch Personalausweis
vor der Urkundsperson anerkannt/ ~~verzogen~~ worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Böblingen, den *02.02.2021*
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, der Landrat
Im Auftrag

Herausgegeben von Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und Landratsamt Soziales Böblingen, Sept. 2018. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.



**Unterschrift des Vollmachtgebers
öffentlicht beglaubigt von der
Betreuungsbehörde LK BB**

*Eine öffentlich
beglaubigte
Vorsorgevollmacht*

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Unterschrift Bevollmächtigte/r

**Terminvereinbarung
Landratsamt
Betreuungsbehörde
07031 – 663-1332**



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Waldenbuch
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Donnerstag, 15.01.2026 von 8 – 12 Uhr
Montag, 26.01.2026 von 13- 16 Uhr.

Altenbegegnungsstätte Sonnenhof, Vordere Seestraße 19, Werkraum

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers

Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Terminliste liegt heute aus, ggfs. Anmeldung Rathaus, Frau Withoeft

Vorsorgevollmacht



Jedoch

Neu ab 1. Jan. 2023

bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die Betreuungsbehörde **erlischt die Beglaubigungswirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers** (§ 7 BtOG).

Sie genügt damit nach dem Tod nicht mehr den Anforderungen des Grundbuchrechts (§ 29 GBO)

Beglaubigungen vor dem 01.01.2023 behalten ihre Wirkung auch über den Tod hinaus (§ 34 BtOG).

Die Vorsorgevollmacht

Hinweis:

➤ Die Kreissparkasse und die Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Böblingen erkennen die **öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht des Kreisseniorenrats** an!

ob Vollmachtgeburte erinnert an	geb. am
antragsteller antragstellerin	Telefon
antragsteller antragstellerin	geb. am
antragsteller antragstellerin	Telefon
Diese Vertraulichkeit wird hiermit bestätigt, nachdem die oben aufgeführten Personen, die in diesem Dokument aufgeführt sind, durch diese Vollmachtausübung auf eine dem Gesetz entsprechende Betreuung verzichten werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ein nach ihrer Eröffnung eintretender Zustand dies verhindert.	
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde besitzt und sie vom Beauftragten nicht ausgetauscht oder das Dokument im Originale abgeändert.	
1. Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit:	
• Sie darf meine Pflege und meine Anpassungen an meine Anforderungen der Gesundheitsfürsorge entscheiden, ebenso über Einschätzungen einer erzielbaren oder stationären Pflege.	
• Sie darf meine Pflege und meine Anpassungen an meine Anforderungen der Gesundheitsfürsorge entscheiden.	
• Sie darf insbesondere in notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitszustandes von mir einstimmen, die ich selbst nicht mehr selbstständig durchführen kann, dieses mit Lebensgefahr verbunden sein könnte (§ 196c Abs. 1 Satz 1 BGB).	
• Sie darf die Erweiterung zum Unternehmer oder Betroffenen lebensverlängernder Maßnahmen erlauben (§ 196c Abs. 2 BGB).	
• Sie darf meine Pflege und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erlaube ich alle mich behandelnden Ärzte und notärztliches Personal gegenüber der vor mir stehenden Pflegebedürftigkeit.	
• Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 196d Abs. 1 BGB). Ich kann mich in einer Einrichtung mit freiheitsentziehender Wirkung unterbringen, z.B. in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 196c Abs. 4 BGB) entscheiden, einzige Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des künftigen Pflegestellenden. Bis Berufe des § 196c Abs. 3 BGB entscheiden.	
• Sonstige Regelungen, z. B. Ernährung in einer Einrichtung	
2. Aufenthalt und Wohnungseigentum:	
• Sie darf meinen Aufenthalt bestimmten, Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung entziehen.	
• Wie oben erläuterte Weise erlaubt sie die Unterbringung in einem anderen Haushalt aufzuheben.	
• Sie darf meine neuen Wohnungserbringung abschließen und kündigen.	
• Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegeanstalten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.	
3. Behörden:	
• Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertrösten.	

Die Vorsorgevollmacht

Empfehlung:
Zusätzlich zur
Vorsorgevollmacht
noch eine **Bankvollmacht**
ausstellen für alle Konten!



LANDKREIS
BOBLINGEN

Krisenvorstand
BÖBLINGEN e.V.

Vorsorgevollmacht

Ich geb. am

Vollmächtiger/in Telefon

wohnt in Telefon

erlaubt hiermit Vollmacht an: geb. am

Bedeutungsvolle Person Telefon

wohnt in Telefon

Diese Vollmachtspausa wird hiermit bestelltmachts, mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege, im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserklärung soll eine von Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei Vernahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit:

- Die bedeutsame Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, welche ärztliche Behandlung sie benötigt.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterweisung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen eingewilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder eine sehr schwere und lange dauernden gesundheitlichen Schaden erlösen könnte (§ 196a Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Ernährung aus Altersgründen oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen unterbrechen (§ 196a Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erlaube ich alle nach bestimmenden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der mir medizinisch behandelnden Person von mir zu unterschreiben.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitserhaltender Wirkung entscheiden (§ 196a Abs. 1 BGB) und über freiheitserhaltende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer anderen Einrichtung (§ 196a Abs. 4 BGB) entscheiden, solange diesbezüglich zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmassnahmen im Sinne des § 196c Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Bedingungen (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

2. Aufenthalt und Wohnungseigentumshalten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmte, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistaat angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachärztliche Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerde medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptommanagement ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- Beistand durch folgende Personen:

Böblinger Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann oder verständlich äußern kann, habe

ich Klaus Mustergültig
geb. am 6. März 1954
wohnhaft Holzgerlingen
Musterstraße 20

vorsorglich eine Vollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung (Nichtzutreffendes streichen) erstellt



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

Entziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 i. V. mit z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange

Organanspende):

Leben:

und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung sowie meinen Haushalt auflösen. Ich schließen und kündigen. Dienststellen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen

Patienten- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Kreissozialamt

Landkreis Böblingen

Böblingen



Haben Sie Fragen?

Die Experten Rolf Schneider und Dr. med. Wolfram Panzer

stehen Ihnen heute am Bühnenrand für Fragen exklusiv noch
30 Minuten zur Verfügung.

Heutige Präsentation finden Sie für zwei Wochen im Internet
www.kreisseniorenrat-boeblingen.de



Initiative

„Wir helfen klären“

Eberhard Feucht

Andreas Freudenmann

Thilo Schreiber

Wir helfen klären ...



Was sind die möglichen nächsten Schritte?
Wer sind die richtigen Ansprechpartner?

- **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung** – benötigen Sie Unterstützung?
- Ist Ihr **Nachlass** geregelt? Wie ist die gesetzliche Erbfolge? Wollen Sie das so?
- Besteht vielleicht eine spezielle **familiäre Situation**, die Ihnen „im Magen liegt“?
- Haben Sie die **digitalen Angelegenheiten** organisiert?
- Haben Sie Ihre **finanziellen Angelegenheiten** gut geordnet?
- ...

Wir helfen klären ...



Eberhard Feucht

Ehem. Dekan im Kirchenbezirk Herrenberg

Vorstandsmitglied Diakonieverband Böblingen



Andreas Freudenmann

Ehem. Leiter der Handelsüberwachung der Börse Stuttgart

Wertpapierhändler, Kapitalmarkt-Experte



Thilo Schreiber

Ehem. Bürgermeister in Loßburg und Weil der Stadt

17 Jahre Kreisrat, Beisitzer im VdK Horb



Deutsches
Rotes
Kreuz



Aussteller

Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen

ElderAid



Kreissparkasse
Böblingen



PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Das Krisentelefon
07031 663 - 3000

Ich schaff' es nicht mehr ...



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der Herausforderungen und Chancen, Resolutionen, Information zu neuen Angeboten, Betreuung der Heimbeiräte im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,

Zertifizierung „Seniorenfreundliche Handwerker“



PC und Internet

Ausbau von PC-Internet-Digital Teams in den Kommunen, Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Seniorenanarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität, Organspende.....



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen
e.V.

- Wohnberatung
- Hausnotruf
- Hospizmobil
- Betreuungsverein
- Hospizmobil
- Bewegungsprogramm





Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement



PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG

LANDKREIS BÖBLINGEN

Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, im Pflegestützpunkt oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.



Pflege- und Demenzberatungsstelle

Individuelle Beratung und Begleitung, dies sind die Themen:
Vorsorge, Unterstützung zu Hause, sei es Haushalt oder Pflege,
Pflegeversicherung

Schwerpunkt Demenz: Beratung, Unterstützung, Begleitung
aber auch Sensibilisierung der Bevölkerung

Unterstützungs- und Teilhabeangebote wie unsere
Betreuungsgruppen und Gesprächskreise

Bildungsangebote

Ehrenamtskoordination und
Nothilfe



Ökumenischer Hospizdienst Böblingen



Betreuungsverein

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!

Das Krisentelefon
07031 663 - 3000



Ich schaff' es nicht mehr ...

ElderAid

Max-Lang-Str. 36
70771 Leinfelden-Echtingen

Ambulanter Pflegedienst



Herzlichen
Dank!



